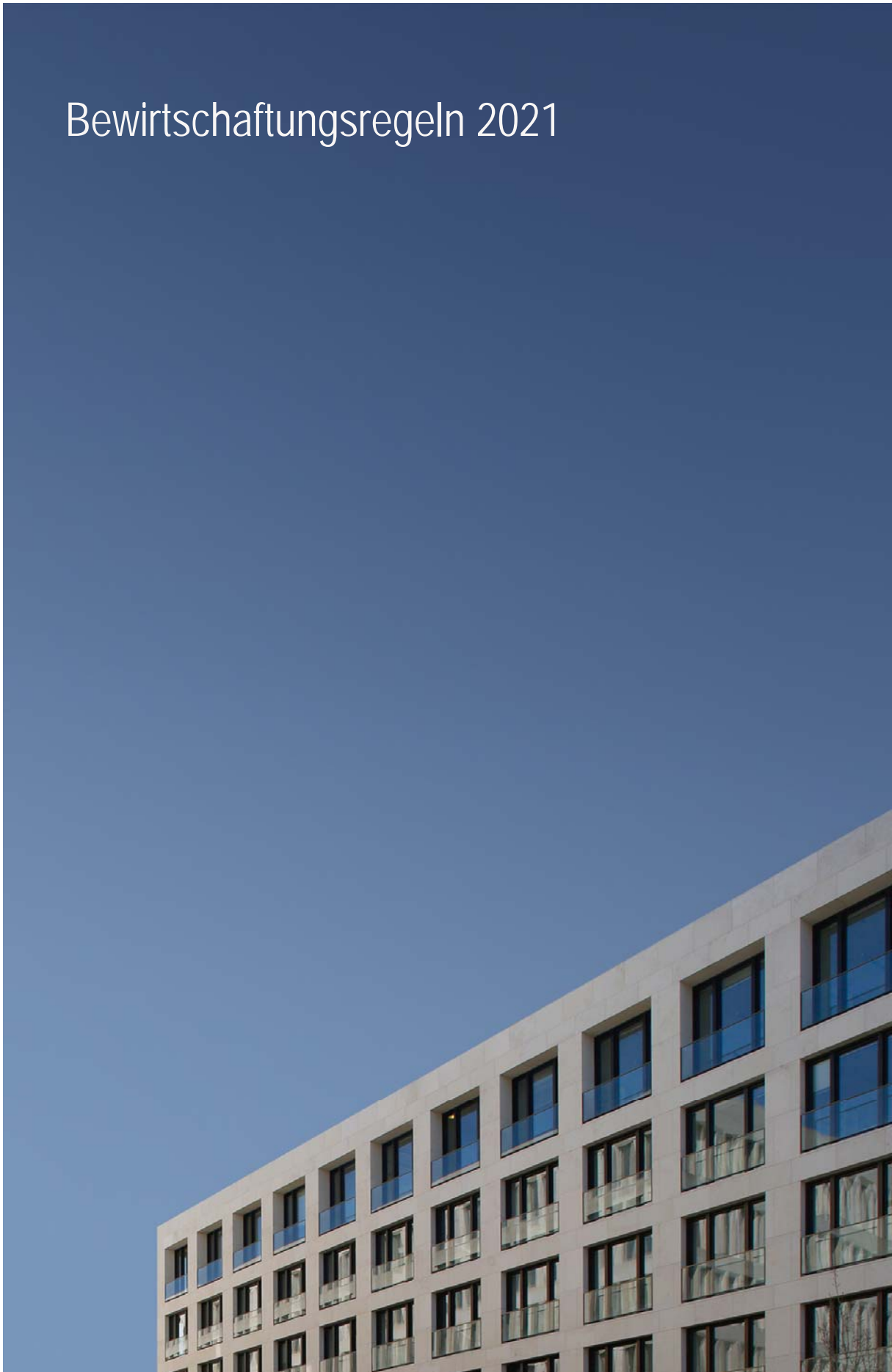


Bewirtschaftungsregeln 2021



Bewirtschaftungsregeln 2021

Allgemeine Regeln

Bis zur Bereitstellung der Sachmittelbudgets gilt die vorläufige Haushaltsführung. Das bedeutet, pro Kalendermonat dürfen 1/12 des Jahresbudgets verausgabt werden.

Die Binnenverteilung der Sachmittelbudgets der Fachbereiche muss bis Ende April an die Fachabteilung Controlling gemeldet werden.

Die Budgetobergrenze, welche sich aus dem Personal-/Sachmittelbudget ergibt, ist einzuhalten.




Zur Deckung im Landesmittelbereich entstehender Defizite können QSL-, HSP 2020 (Überträge)- und ZVSL-Mittel der internen Mittelverteilung sowie Overheads und Programmpauschalen eingesetzt werden.

Es erfolgt eine monatliche Berichtserstattung zu Personal-, Sachmittel und zum Investitionsbudget über Kostenstellen und Projektkonten der Landes-, QSL-, HSP-, ZVSL- und Berufungsmittel von der Fachabteilung Controlling an die Fachbereiche und weiteren Einrichtungen. Negative Überträge sind zeitnah durch die/den Verantwortliche(n) auszugleichen.

Je nach wirtschaftlicher Entwicklung behält sich das Präsidium weitere Maßnahmen vor.

Spezielle Personalbudgetregelungen

Die nachfolgenden Regeln gelten grundsätzlich für die Fachbereiche 01-15 und die Zentralen Einrichtungen (inkl. UB). Alle zentralen und dezentralen Einheiten bewirtschaften ihr Personalbudget selbständig. Budgetumbuchungen zwischen Personal- und Sachmittelbudget sind vom Fachbereich (Dekan/Dekanat) oder der zentralen Einrichtung (Leitung) zu veranlassen. Ergibt sich aus der unterjährigen Istkosten-Hochrechnung die Gefahr einer Verletzung der Budgetobergrenze unter Berücksichtigung von etwaigen Budgetumbuchungen, findet folgendes Verfahren Anwendung:

Status	Ausschöpfungsgrad Budget	Maßnahmen	Aktivität
	Istkosten-Hochrechnung < 98% des verfügbaren Budgetansatzes	<ul style="list-style-type: none">Keine	Keine
	Istkosten-Hochrechnung >= 98% und <= 100% des verfügbaren Budgetansatzes	<ul style="list-style-type: none">Besondere Vorsicht durch Fachbereich/Zentrale Einrichtung ist gebotenDas Controlling behält sich bei Bedarf Rückfragen vor	Fachbereich/Zentrale Einrichtung/Controlling
	Istkosten-Hochrechnung > verfügbarer Budgetansatz	<ol style="list-style-type: none">Das Controlling kontaktiert den Fachbereich/ die zentrale Einrichtung und bittet um Maßnahmen zur Budgeteinhaltung innerhalb von 2 Wochen.Erfolgt diese Rückmeldung nicht, zieht dies die Aufforderung zur Maßnahmenplanung durch den Kanzler nach sich.Ist die Maßnahmenplanung nicht ausreichend führt dies zu einem temporärem Einstellungsstopp durch das Präsidium.	Fachbereich/Zentrale Einrichtung/Controlling/Präsidium

Personalkostenbudget – Rahmenbedingungen und Eckpunkte

Umgang mit Strukturveränderungen

Maßnahmen, die strukturelle Änderungen der vorhandenen „Landesstellen“ bewirken (z.B. dauerhafte Verschiebung zwischen Stellenkategorien, Erhöhung/Verminderung der Stellenanzahl mit Kapazitätsauswirkung) bedürfen der Zustimmung des Präsidiums. Temporäre Stellen können geschaffen werden, sofern dafür die entsprechenden finanziellen Mittel vorhanden sind.

Berufungen

Das Grundgehalt und die Zulagen der Professoren/-innen werden im Personalbudget getrennt geführt. Die Grundgehälter sind in die Fachbereichsbudgets integriert, die Zulagen werden gesondert davon ausgewiesen. Bei freiwerdenden Professorenstellen wird das Grundgehalt im Budget des Fachbereichs fortgeführt, der Zulagenanteil wird den zentralen Berufungsmitteln (Personal) zugeordnet.

C-Stellen: bei freiwerdenden C-Stellen verbleibt der Anteil der Personal-Istkosten, der dem Grundgehalt einer äquivalenten W3- oder W2-Stelle entspricht im Fachbereichsbudget, der Restbetrag wird in die Berufungsmittel (Personal) eingestellt.

Zusagen für befristete Stellen aus Berufungsvereinbarungen werden auf dem Berufungsmittelkonto des/der Professors/-in nach Abruf und anstehender Besetzung bereitgestellt. Die Bereitstellung erfolgt für den vereinbarten Zeitraum. Für mehr als ein Jahr andauernde Vereinbarungen erfolgt die Zuweisung in entsprechenden Jahrestanchen. Die Verausgabung der Mittel liegt in der Verantwortung des/der Professors/-in.

Personaladministration

Die vertragliche Abwicklung, Abrechnung, rechtliche Prüfungen usw. erfolgt - wie bisher - über die Abteilung Personalservices. Sonderfälle ohne Steuerungswirkung (z.B. Emeriti) werden zentral bewirtschaftet. Auch die Funktionalität des Personalrates beim Personaleinstellungsprozess bleibt unberührt.

Personalplanung und –steuerung

Die Fachbereiche und sonstige zentrale und dezentrale Einrichtungen können eigenverantwortlich Mittel für andere Zwecke ansparen und einsetzen (durchlässiger Einsatz von Personal- und Sachmitteln). Sie entscheiden autonom über den Zeitpunkt der Besetzung von wissenschaftlichen und administrativen Stellen. Die damit verbundene finanzielle Wirkung verbleibt im Personalbudget des Fachbereichs und der Einrichtung.

Die Fachbereiche und weiteren Einrichtungen entscheiden selbstständig im Rahmen der Tarifregelungen, ihrer verfügbaren Budgets und der vorhandenen Stellenstruktur (Stellenkategorien gem. vorhandener Stellen) über

- die befristete Einstellung von Mitarbeitern der Entgeltgruppen bis E14/A14,
- die dauerhafte Einstellung von Mitarbeitern der Entgeltgruppen bis E12/A12.

Bei befristeten Einstellungen oberhalb der Entgelt- bzw. Besoldungsgruppen E14/A14, sowie bei dauerhaften Einstellungen ab E13/A13 ist die Zustimmung des Präsidiums erforderlich.

Die Fachbereiche und sonstigen zentralen und dezentralen Einrichtungen entscheiden selbstständig im Rahmen der Tarifregelungen, ihres verfügbaren Budgets und der Struktur und Anzahl der vorhandenen Stellen (Stellenkategorien gem. vorhandener Stellen) über die Höhergruppierung von Mitarbeitern der Entgelt-/Besoldungsgruppen bis E12/A12. Bei Höhergruppierungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nach bzw. ab E13/A13 ist die Zustimmung des Präsidiums erforderlich.

Im Rahmen der Tarifregelungen, der verfügbaren Budgets und der Anzahl und Struktur der vorhandenen Stellen entscheiden die Fachbereiche und sonstigen zentralen und dezentralen Einrichtungen selbstständig über Aufstockungen (Arbeitszeit) von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Die Kalkulation der Personalkosten bei Neueinstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Fachbereichen und sonstigen zentralen und dezentralen Einrichtungen erfolgt auf Basis der Personal-Durchschnittskostensätze, jährlich aktualisiert und bereitgestellt durch die Abteilung Personalservices (Letzte Aktualisierung Durchschnittswerte Februar 2020 siehe Anlage 1).

Wissenschaftliche Mitarbeiter/-innen im 5. bzw. 6. Beschäftigungsjahr

Die Verträge mit wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern vor der Promotion, die aus Landesmitteln finanziert werden (Landesstellen) werden weiterhin über eine Laufzeit von 5 Jahren (3+2 Jahre) geschlossen. Eine Weiterbeschäftigung in das 6. Jahr vor der Promotion ist grundsätzlich auf Antrag des Fachbereichs möglich, wenn eines oder mehrere Kinder unter 18 Jahren, oder pflegebedürftige Angehörige zu betreuen sind.

Die Ausweitung des Befristungsrahmens der familienpolitischen Komponente gemäß § 2 Abs. I S. 3 WissZeitVG ist auf Antrag des/der Mitarbeiters/in und des Fachbereichs grundsätzlich zu gewähren. Die Verlängerung auf Landesstelle für das 6. Jahr nach §2 Abs.1 S.1 WissZeitVG ist auch möglich, wenn vor Ablauf des 5. Jahres, eine begutachtungsfähige Arbeit eingereicht worden ist. Weiterhin ist es möglich das die Beschäftigung von wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen ohne Promotion über das 6. Jahr hinaus mit Befristung nach §2 Abs.2 WissZeitVG bzw. §14 Abs.1 TzBfG auf Drittmittelstellen unter folgenden Voraussetzungen zugestimmt wird:

- a) Bei einer Neueinstellung dient das Arbeitsverhältnis ausschließlich der Mitarbeit in einem drittmittelgeförderten, befristeten Projekt.
- b) Bei einer Weiterbeschäftigung über das 6. Jahr hinaus muss die wissenschaftliche Mitarbeiterin/der wissenschaftliche Mitarbeiter bereits in dem Drittmittelprojekt tätig gewesen sein. Die Weiterbeschäftigung dient der Bearbeitung von Rest- bzw. Abschlussarbeiten des Projektes oder der Beschäftigung in einem thematisch in engem Zusammenhang stehenden Anschlussprojekt.

Die Tätigkeit nach a) und b) darf ausschließlich der Wahrnehmung von Aufgaben in diesem Projekt dienen, nicht jedoch der selbstbestimmten Forschung.

Nachhaltigkeit – Finanzierung auslaufender Drittmittel, LOEWE-Mittel

Sofern die Nachhaltigkeit beim Fachbereich liegt, ist der entsprechende Aufbau von Rücklagen beim Fachbereich erforderlich. Im Falle der Zusage seitens des Präsidiums zur Nachhaltigkeit, wird der entsprechende Rücklagenaufbau von zentraler Seite erfolgen, wie beispielsweise bei der Zusage zur Nachhaltigkeit im Rahmen der Exzellenzinitiative.

Berufung Professoren/-innen ins Angestelltenverhältnis

Aus der Berufung von Professoren/-innen ins Angestelltenverhältnis bei vormaliger Besetzung im Beamtenverhältnis resultiert für die Fachbereiche eine steigende Kostenbelastung im Personalbudget. Das Land Hessen sieht hierfür im laufenden Hochschulpakt den Ausgleich über den Sondertatbestand „Professoren im Angestelltenverhältnis“ vor. In dem an die Hochschule zugewiesenen Betrag im Haushalt 2021 sind Professoren/-innen im Angestelltenverhältnis bis einschließlich 31.12.2019, die bei Berufung das Alter von 50 Jahren noch nicht überschritten haben und vor dem 01.01.2016 eingetreten sind. Die Umsetzung des Sondertatbestandes erfolgt direkt in das Personalbudget der Fachbereiche. In jedem Jahr werden die entsprechenden Anpassungen im Rahmen der Planung des Personalbudgets vorgenommen und die Differenzbeträge zum Vorjahr einberechnet bzw. abgezogen.

Investitionsplanung– Rahmenbedingungen und Eckpunkte

Investitionsplanung

Die Investitionsplanung ist Teil der Wirtschaftsplanaufstellung nach § 37 Absatz 4 HHG. Der Aufbau eines Investitionsplanungsprozesses an der Goethe-Universität basiert auf dem am 19.06.2018 gefassten Grundsatzbeschluss und wurde mit der Budgetplanung 2019 schrittweise eingeführt.

Mit dem Aufbau und der Integration der Investitionsplanung in den jährlichen Budgetplanungsprozess wird dem § 86 (6) HHG Rechnung getragen, in dem der Wirtschafts- und Finanzausschuss (WFA) zur Investitionsplanung zustimmungspflichtig ist.

Als Grundlagen für den ganzheitlichen investiven Planungsansatz der Universität sind der Aufbau und die rollierende Fortschreibung einer Investitionsplanung unabdingbar. Unter dem Begriff „Investitionsplanung unter einem Dach“ werden verschiedene an der Universität vorherrschende investive Maßnahmen, die in der zentralen Verantwortung der Hochschulleitung oder bei den Fachbereichen und weiteren Einheiten, sowie im Immobilienmanagement, Hochschulrechenzentrum und der Universitätsbibliothek getätigt werden, zusammengeführt.

Investitionsbudget

Die Investitionsplanung 2021 bildet die drei Infrastruktureinheiten Hochschulrechenzentrum, Immobilienmanagement und Universitätsbibliothek ab. Die etablierte Budgetposition führt zu einer Verschiebung von Sachmittel- zu Investitionsbudget, sowie zum Einsatz von Rücklagen.

Das durch den WFA und das Präsidium beschlossene Investitionsbudget darf nur für die in diesem Rahmen beschlossenen Investitionsmaßnahmen eingesetzt werden. Für die Investitionsmaßnahmen werden gesonderte Projektkonten bei den Einheiten eingerichtet.

Das Investitionsbudget ist nicht mit dem Sach- und Personalbudget deckungsfähig. Umwidmungen der Mittel sind somit ausgeschlossen. Sollte es unterjährig zu Änderungen, wie zeitliche Verschiebungen, Mehrkosten und/oder Umpriorisierungen kommen, d.h. von den beschlossenen Investitionsmaßnahmen abgewichen werden, muss dies nach Rücksprache mit der Abteilung Controlling dem Präsidium begründet vorgelegt und ein Beschluss dazu herbeigeführt werden. Der WFA wird über die Änderungen informiert. Wenn nach Abschluss der Investitionsmaßnahmen Überträge im Investitionsbudget der Einheiten entstehen, werden diese erneut der gesamtuniversitären Investitionsplanung zugeführt.

QSL- und ZVSL-Mittel – Rahmenbedingungen und Eckpunkte

QSL-Mittel

Im Zuge des neuen hessischen Hochschulpaktes der ab dem Jahr 2021 bis Ende 2025 gilt, wurde u.a. das QSL- Gesetz novelliert. Gemäß dem QSL-Gesetz vom 01. Oktober 2020 Artikel 1) §1 Abs. (3) sind auf zentraler und dezentraler Ebene jeweils mindestens 10% der QSL-Mittel zweckgebunden als Mittel insbesondere für innovative, interdisziplinäre und studentische Projekte und längerfristige Angebote zur Verbesserung der Qualität der Studienbedingungen und der Lehre zu verwenden.

Die Vergabe dieser Mittel soll über Studienkommissionen, die sowohl zentral als auch in den Fachbereichen und in den Zentren für Lehrerbildung zu bilden sind, erfolgen. Im ersten Quartal 2021 erarbeitet die Abteilung Lehre und Qualitätssicherung gemeinsam mit dem Justitiariat eine QSL-Satzung, die die Rahmenbedingungen der Besetzung dieser Kommissionen und das Verfahren der Verteilung der Kommissionsmittel festlegt.

Die Mittel für dezentrale Studienkommissionen verteilen sich auf die Fachbereiche anhand des Parameters „rechnerische Studierende des Wintersemesters“.

Somit entfällt die bisherige Budgetposition zentrale QSL-Mittel. Diese wird teilweise in die Budgetposition „Unterstützungsstrukturen in Studium und Lehre“ überführt. Alle anderen QSL-Mittelbudgetbestandteile aus 2020 werden in das Jahr 2021 überrollt und entsprechend der bisherigen Verteilungs- und Berechnungssystematik fortgeführt. Die QSL-Mittel werden wie gehabt auf den 8er Kostenstellen und 24er Projektkonten bereitgestellt. Neu hinzukommen 10-stellige 24er Projektkonten für die Kommissionsanteile.

ZVSL-Mittel

Im Rahmen des neuen hessischen Hochschulpaktes werden der Goethe-Universität ab dem Jahr 2021 die Mittel des von Bund und Ländern vereinbarten „Zukunftsvertrags Studium und Lehre stärken“, die sogenannten ZVSL-Mittel als Nachfolgeprogramm der HSP2020-Mittel zugewiesen. Diese Mittel sollen für den Erhalt der Studienkapazitäten und die Stärkung der Qualität in der Lehre eingesetzt werden.

Die Mittel in den bisherigen Programmlinien Fachbereichsverteilungsmodell, Dauerstellenprogramm und Infrastruktur- und Administrationsprogramm werden in 2021 überrollt. Entsprechend erhalten die Fachbereiche ZVSL-Mittel aus dem Fachbereichsverteilungsmodell und weitere Organisationseinheiten für die vereinbarten Dauerstellen in den Infrastruktur- und Administrationsprogramm. Die Zuweisung zum Dauerstellenprogramm der Fachbereiche werden zunächst zentral vorgehalten. Für die Abbildung der ZVSL-Mittel gibt es neue 10-stellige 27er Projektkonten.